

Name der Gesellschaft:
Feuer=Versicherungs=Anstalt der Bayerischen Hypotheken=
und Wechsel=Bank.

会社名 :
バイエルン 抵当証券銀行の火災保険部門

認可年月日 :
1859.12.16.

業種 :
保険

掲載文献等 :
Zweite außerordentliche Beilage zum Amtsblatt der Regierung
zu Magdeburg Nr.25, Jg.1860, SS.17-22.; Amtsblatt
der Regierung zu Aachen, Stück 25, Jg.1860, SS.127-131.

ファイル名 :
18591216FVABH_A.pdf

Zweite außerordentliche Beilage zum Amtsblatt der Königlichen
Regierung zu Magdeburg № 25. vom 23. Juni 1860.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für
die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und
Wechsel-Bank zu München.

Betrifft die
Concession
zum Geschäfts-
betriebe in den
Königlich
Preussischen
Staaten der
Feuerversiche-
rungs-Anstalt
der Bayerischen
Hypotheken-
und Wechsel-
Bank zu
München und
die Grundbe-
stimmungen
dieser Anstalt.

Der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-
Bank zu München wird die Concession zum Geschäftsbetriebe für Versicherungen
gegen Feuergefahr in den Königlich Preussischen Staaten, und zwar:

- a) von Mobilien,
- b) von solchen Immobilien, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen So-
cietäten in ihren Reglements unterjagt oder von dem Ermessen derselben
abhängig gemacht ist,

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Der zu jeder Zeit zulässige Widerruf der Concession bleibt lediglich der Erwä-
gung der diesseitigen Staatsregierung vorbehalten, ohne daß es, falls von
diesem Gebrauch gemacht werden sollte, der Angabe von Gründen hierfür bedarf.
- 2) Jede Veränderung der gegenwärtig bestehenden Statuten und reglementären
Grundbestimmungen muß bei Verlust der Concession hier angezeigt und, ehe
nach derselben verfahren werden darf, von dem Minister des Innern geneh-
migt werden.
- 3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und reglemen-
tären Grundbestimmungen, sowie etwaiger Aenderungen derselben erfolgt in
dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Anstalt.
- 4) Die Anstalt hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Nieder-
lassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevoll-
mächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit
den Inländern abzuschließen, und die verbindliche Erklärung abzugeben, bei
dem Gerichte dieses Ortes wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern
entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht nehmen zu wollen. Sollen
die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese
letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
- 5) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung
belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem
General-Bevollmächtigten außer der Generalbilanz der Anstalt eine Bilanz der
Preussischen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und
in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum
gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit dieser Bilanz einzustehen, hat der
General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falles unter Stel-
lung besonderer Garantien, zu verpflichten.
- 6) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken wird mit der gegenwärtigen
Concession **nicht** ertheilt; zu diesem Behuf bedarf es vielmehr der besonderen
landesherrlichen Erlaubniß.

- 7) Der Preussischen Staats-Regierung bleibt die Befugniß vorbehalten, im Allgemeinen oder für besondere Fälle, event. auf Kosten der Anstalt einen Commissarius zur Ausübung des Ober-Aufsichts-Rechts zu ernennen, welcher berechtigt ist, von den auf den inländischen Geschäftsbetrieb Bezug habenden Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Anstalt jederzeit Einsicht zu nehmen.

Berlin, den 16. December 1859. (L. S.)

Der Minister des Innern. (gez.) Graf von Schwerin.

*

*

*

Grundbestimmungen für die **Feuer-Versicherungs-Anstalt** der

Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

§. 1. Die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank unterstellt als Garantie-Capital ihrer Feuer-Versicherungs-Anstalt drei Millionen Gulden ihres vollständig und baar einbezahlten Capitalstockes von zwanzig Millionen Gulden.

§. 2. Die Bank versichert gegen Feuersbrunst und die Verheerungen des Blitzes (auch kalten Schlag) die beweglichen und unbeweglichen Güter, soweit die Landesgesetze gestatten, mit Ausschluß von allen Schießpulver-Fabriken, Pulver-Niederlagen, sowie von allen Arten Documenten von Gold und Silber, gemünzt und in Stangen, von ungesägten Edelsteinen und Perlen.

Die Bank vergütet den an den versicherten Gegenständen in den angegebenen Localen durch Feuer oder Blitzstrahl, sowie das dadurch veranlaßte Löschen, Niederreißen oder erwiesenen nothwendigen Ausräumen entstandenen materiellen Verlust, der in gänzlicher oder theilweiser Zerstörung oder in erweislichem Abhandenkommen der versicherten Gegenstände besteht.

Sie giebt keine Entschädigung für Nachtheile durch Stillstehen der Gewerbe, für Entgang des Gewinns und sonstige derartige Schäden.

§. 3. Die Bank bürgt für keine Feuersbrünste, welche durch Krieg, feindliche Einfälle, bürgerliche Unruhen, rechtswidrige Gewalt, Erdbeben, sowie durch grobe Verschuldung des Versicherten veranlaßt werden.

Bei einer Explosion haftet die Bank nur für den hiedurch entstandenen Feuer-schaden; es müßte denn die Explosionsgefahr in der Police ausdrücklich mitversichert sein.

Die Bank haftet für Tüls, Spitzen, Uhren, Silberwerk, Gemälde, Bildsäulen und überhaupt für alle kostbaren Gegenstände bloß dann, wenn solche in der Police namentlich verzeichnet sind.

§. 4. Die Versicherung kann niemals eine Veranlassung zum Gewinn für den Versicherten sein, sie soll demselben nur Entschädigung seines wirklich erlittenen Schadens, insoweit die Bank laut Vertrag dafür haftet, gewähren. Dem zufolge kann für alle sowohl völlig verbrannte, als bei dem Brande bloß beschädigte, versicherte Gegenstände nicht nach ihrer in der Police enthaltenen Schätzung oder Beschreibung, sondern nach dem Werthe, den dieselben am Tage des Brandes hatten,

Entschädigung verlangt werden. Die Versicherung selbst begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände.

§. 5. Der Versicherungsbeitrag (die Prämie) ist zahlbar zum voraus und baar am Wohnsitz des Agenten, der den Versicherungs-Antrag unterzeichnet hat.

Nur durch die gehörig geleistete Prämienzahlung wird die Versicherung gültig.

Bei Versicherung auf mehrere Jahre ist die nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres jährlich zahlbare Prämie jedesmal spätestens am Anfangstage des nächstfolgenden Versicherungsjahres zu entrichten, außerdem der Versicherte, ohne daß es einer weiteren Erinnerung oder Rückstandsbeschuldigung bedürfe, im Falle eines Brandschadens auf keine Entschädigung Anspruch machen kann. Die Bank kann übrigens die rückständige Prämie gerichtlich betreiben, oder den Vertrag als aufgelöst betrachten. Eine Zahlung des verfallenen Versicherungsbeitrages während oder nach dem Brande giebt dem Versicherten kein Recht auf Entschädigung.

Bei Versicherung auf 5 Jahre und Vorausbezahlung für 4 Jahre wird das 5te Jahr prämienfrei gewährt.

Eine halbjährige Prämienzahlung bei ländlichen Versicherungen findet insofern statt, als desfalls eine besondere Vereinbarung mit der Bank in die Police aufgenommen ist.

§. 6. Der Versicherungs-Antrag muß in allen Rubriken genau ausgefüllt und von dem Antragsteller, der allein mit seiner Unterschrift für den Inhalt verantwortlich ist, unterzeichnet sein. Er muß dabei erklären, in welchem Eigenthums- oder Besitzverhältniß er zu den versicherten Gegenständen steht, ob er auf dieselben oder überhaupt in den Versicherungs-Localitäten bereits eine anderweite Versicherung genommen. Er muß die Versicherungsorte und die Feuergesährlichkeit richtig angeben; jede unrichtige Angabe von Seiten des Versicherten, wodurch eine irrige Beurtheilung der Gefahr veranlaßt würde, macht die Versicherung ungültig.

Wenn der Versicherte nach Inhalt der Police ein Versicherungsschild empfangen hat, so muß er dasselbe während der Dauer der Versicherung an der Außenseite des Versicherungs-Localen an einem in die Augen fallenden Orte befestigt halten.

§. 7. Wenn nach geschehener Versicherung die Feuergesährlichkeit sich vermehrt, ein Wechsel des Eigenthümers oder Besitzers der versicherten Gegenstände stattfindet; wenn die versicherten Gegenstände ganz oder theilweise in andere Räume oder Localitäten gebracht werden; wenn der Versicherte in den Versicherungs-Localitäten noch anderwärts Versicherungen abgeschlossen, so ist die Verbindlichkeit der Bank aus der Versicherung erloschen, und die bezahlte Prämie verfallen. Sie tritt aber sofort wieder in Kraft, wenn die Bank nach Bekanntgabe des betreffenden Umstandes ihre Zustimmung zur Fortdauer des Vertrags schriftlich gegeben hat.

§. 8. Die Bank hat das Recht, durch ihre Inspectoren oder Agenten sich von dem Vorhandensein und dem Werthe der bei ihr versicherten Gegenstände zu überzeugen und auf Vorschlag derselben zu jeder Zeit bei eingetretener Minderwerth die Versicherungssumme zu mindern oder die Versicherung unter Rückvergütung des Versicherungs-Beitrags für die noch nicht abgelaufene Versicherungs-Periode aufzuheben.

§. 9. Sobald Feuer ausbricht, muß der Versicherte alle in seiner Gewalt stehenden Mittel anwenden, um die Fortschritte des Feuers zu hemmen und die bedrohten versicherten Gegenstände zu retten und zu erhalten.

Das Ausräumen der versicherten Gegenstände darf jedoch nicht gegen das Ge-

heiß des Agenten oder eine besondere Vertrags-Bedingung stattfinden. Auch darf dasselbe, mit Ausnahme des Viehes, nicht früher geschehen, als bis das die versicherten Gegenstände enthaltende, oder das unmittelbar anstoßende Gebäude in Brand gerathen ist.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem zunächst wohnenden Agenten innerhalb 24 Stunden nach dem Brande, auch wenn derselbe nicht zum Ausbruch gekommen, von diesem schriftliche Anzeige zu machen.

§. 10. Innerhalb zweimal 24 Stunden nach der Feuersbrunst ist der Versicherte verbunden, dem zunächst wohnenden Agenten der Bank eine vor der Ortsbehörde auf seine Kosten gemachte Erklärung in Urschrift einzusenden, welche Folgendes enthalten muß:

- 1) Zeit des ausgebrochenen Brandes;
- 2) Dauer desselben;
- 3) die bestimmte oder muthmaßliche Entstehungs-Ursache;
- 4) Angabe der angewandten Mittel, um die Fortschritte des Feuers zu hemmen und die versicherten Gegenstände zu retten;
- 5) die Umstände, welche dies Ereigniß begleitet haben;
- 6) die Beschaffenheit und den ungefähren Werth des erlittenen Schadens.

Sodann ist der Versicherte gehalten, innerhalb 8 Tagen nach dem Brande ein specielles Verzeichniß der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, verbrannten, beschädigten und geretteten Gegenstände mit Werthsangabe dem Agenten der Bank zu übergeben.

Will der Versicherte einen Anspruch für Gegenstände, die beim Brande abhanden kamen, erheben, so muß er innerhalb 3 Tagen nach dem Brande der Ortsbehörde ein Verzeichniß dieser Gegenstände einreichen und auf gerichtliche Verfolgung des Diebstahls antragen.

Die in diesem und dem vorhergehenden §. gedachten Fristen laufen im Fall nachgewiesener physischer Unmöglichkeit sie einzuhalten, vom Augenblick an, wo diese aufhört.

§. 11. Kein Versicherter ist befugt, die beim Brande beschädigten Gegenstände in einer ihrem Zustande nachtheiligen Weise nach Lage oder Beschaffenheit zu ändern oder Vorkehrungen zu treffen, welche der Bemessung oder Ausmittlung des Schadens hinderlich entgegenstehen, oder überhaupt den Anordnungen der Agenten und übrigen Vertreter der Bank in Bezug auf den Brandfall entgegen zu handeln, ehe der Schaden durch freundschaftliches Uebereinkommen oder durch Experten ermittelt und festgestellt ist.

§. 12. Dem Versicherten liegt ob, der Bank oder deren Bevollmächtigten bei der Ausmittlung des entstandenen Schadens über den Besitz und den Werth der vor dem Brande vorhanden gewesenen Gegenstände, sowie über den wirklich erlittenen Schaden alle von ihm verlangten und ihm zu Gebote stehenden Beweise zu liefern. Selbstverständlich kann die Bank auch von dem Versicherten einen Eid in den gesetzlichen Formen begehren.

§. 13. Die am Schlusse des Artikels 11 bezeichnete Ermittlung und Festsetzung des Brandschadens erfolgt, wenn solche nicht durch Vergleich geschieht, durch zwei Sachverständige, wovon jeder Theil einen ernannt, an Ort und Stelle, um zu erheben:

- 1) welche versicherten Gegenstände unmittelbar vor Ausbruch des Brandes vorhanden waren, und welchen Werth diese Gegenstände damals hatten;
- 2) was davon verbrannt, beschädigt oder gerettet ist;
- 3) wie hoch sich der wirkliche Verlust beläuft.

Im Falle die beiden Sachverständigen in der Schätzung nicht einig werden sollten, so ernennen sie einen Dritten; dieselben handeln sofort gemeinschaftlich und die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Jede Partei kann verlangen, daß dieser Dritte am Sitz der Regierung des Kreises, in welchem der Brandfall statt hatte, gewählt werde.

§. 14. Bei Gebäuden wird der Werth vor Ausbruch des Brandes, der Schaden, wie auch das Uebriggebliebene abgeschätzt, wobei Material- und Errichtungskosten, dann Alter und Entwerthung, nicht aber Grund und Boden, Vortheil der Lage, Benützungsweise und Speculationswerth in Berücksichtigung kommen.

Maschinen, Werkzeuge und Fabrikgeräthe werden nach dem Preis, um welchen sie angeschafft werden können, mit Berücksichtigung des durch Gebrauch, Alter, Systemveränderung, Betriebsstillstand, weniger gute Unterhaltung entstandenen Minderwerthes abgeschätzt.

Wenn Hypothek- oder andere Real-Schulden eingetragen sind, wird die Entschädigung nur Behufs der Wiederherstellung und nach deren Sicherung bezahlt, die sämmtlichen Hypothek- oder Real-Gläubiger müßten denn in die unbedingte Zahlung willigen, oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Geht der Anspruch auf Entschädigung für das Hypothekobject durch die Schuld des Versicherten verloren, so verwendet die Bank die Entschädigung so weit nöthig zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger gegen Cession ihrer Rechte.

§. 15. Wenn mittelst übereingekommener Schätzung oder durch Sachverständige ausgesprochen wird, daß der Werth der im Vertrage verzeichneten Gegenstände geringer ist, als die versicherte Summe, so hat der Versicherte nur Anspruch auf die Entschädigung seines wirklich erlittenen und erwiesenen Schadens, weil er aus der Asscuranz keinen Gewinn ziehen darf. Wenn sich aber ergibt, daß im Augenblicke des Brandes der Werth der Gegenstände den Versicherungswerth überschritten habe, so wird der Versicherte für den Mehrbetrag als sein eigener Versicherter angenommen, und trägt deshalb seinen verhältnismäßigen Antheil am Verluste.

Sind mehrere Versicherungen und der Fall vorhanden, daß die durch §. 7. vorgeschriebene Anzeige genehmigt worden ist, so trägt die Bank bei einem Brande ihren Antheil an dem Brandschaden im Verhältniß der bei ihr versicherten Summe und gemäß vorschriftsmäßiger Abschätzung nach den Vertragsbedingungen. — In keinem Falle kann die Bank angehalten werden, mehr als die bei ihr versicherte Summe zu bezahlen.

§. 16. Der Versicherte kann weder theilweise, noch ganz die versicherten Gegenstände der Bank anheimschlagen, solche mögen noch in gutem Zustande oder beschädigt sein. Die Bank kann die beschädigten Gegenstände ganz oder theilweise übernehmen oder den Schaden hievon ersetzen.

§. 17. Die Bank tritt vermöge ihres ausgestellten Vertrages für die geleistete Entschädigungs-Summe in alle Rechte und Befugnisse ein, die dem Versicherten bei entstandenem Brande gegen Dritte wegen Veranlassung des Brandes zustehen, ohne daß es dazu einer besonderen Uebertragung oder sonstigen Titels bedürfte.

§. 18. Alle Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der Bank über den Vollzug des Vertrages werden durch den ordentlichen Richter des Ortes, wo die Bank ihre Hauptniederlassung für das Königreich Preußen begründet und ihr General-Bevollmächtigter für Preußen domicilirt, entschieden.

§. 19. Wer einen Gegenstand für verbrannt angiebt, welcher zur Zeit des Brandes nicht vorhanden war, oder gerettet wurde, wer wesentlich den Schadensbetrag überseht oder auf irgend eine Art die Bank zu hintergehen sucht, wer außerdem die in einem der vorstehenden §§. 6, 9, 10, 11 und 12 vorgeschriebenen Pflichten nicht erfüllt, verliert alle Ansprüche auf Schadenersatz, und verwirkt die bezahlten Asscuranzbeiträge.

Entschädigungs-Ansprüche, welche nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Brande entweder durch Vergleich mit der Bank festgestellt oder durch vollständige Klage vor den competenten Richter gebracht wurden, sind erloschen.

§. 20. Die nach gepflogenen Verhandlungen über den erlittenen Schaden ausgemittelte Entschädigungssumme wird, insoferne nicht anderweitig vereinbart wurde, längstens innerhalb 8 Tagen nach ihrer definitiven Feststellung an den Beschädigten baar und portofrei entrichtet. Nach einem Brandunglück, von welcher Bedeutung es sein mag, steht es sowohl der Bank als dem Versicherten frei, die Police ganz oder theilweise mittelst einer einfachen Anzeige aufzuheben.

§. 21. Von dem Gewinn dieses Geschäftszweiges soll vorerst die Hälfte zu einem Reservefond verwendet werden. Hat dieser Reservefond die Summe von 1,000,000 fl. erreicht *), so werden fernere Zuschüsse zu demselben eingestellt. Müßte der Reservefond durch Unglücksfälle angegriffen werden, so tritt bis zur Ergänzung der demselben entzogenen Summe wieder die obige Bestimmung ein. Die eingehenden Prämienfelder, sowie der Reservefond, sollen von der Administration gleich dem Reservefond der Bank nach §. 42. der Bank-Statuten behandelt werden.

§. 22. Sollte durch außerordentliche und vorhergesehene Unglücksfälle von den drei Millionen Gulden, womit die Bank diese Versicherungs-Anstalt garantiert, der dritte Theil, eine Million Gulden, zu Verlust gehen, so hat die Administration den Bank-Ausschuß einzuberufen, von welchem dann durch Stimmenmehrheit entschieden wird, ob dieses Versicherungs-Geschäft aufgelöst werden soll oder nicht. — Im ersteren Falle verbleibt das übrig gebliebene Capital von zwei Millionen Gulden als Garantie der Versicherten bis zur Erlösung des letzten Versicherungs-Vertrages.

*) Ist geschehen seit dem 1. Januar 1859.

Vorstehende Concession der Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München, sowie die Grundbestimmungen für diese Anstalt, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 16. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Rebietet im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.